

und da die Deutsche Regierung die Verteilung dieses unliquidierten Eigentums unter die verschiedenen dazu berechtigten deutschen Reichsangehörigen übernimmt;

wird deshalb das folgende Abkommen abgeschlossen:

ARTIKEL 1

Die Canadische Regierung wird nach Massgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen und Vereinbarungen den ursprünglichen deutschen Berechtigten oder ihren Rechtsnachfolgern die Güter, Rechte und Interessen, die ihnen ursprünglich gehörten und nun der auf Grund des Vertrags von Versailles eingeführten Belastung unterliegen, freigeben und erforderlichenfalls zurückübertragen, soweit diese Güter, Recht und Interessen nicht bereits am 7. Juni 1929 liquide oder liquidiert waren, oder soweit über sie damals noch nicht endgültig verfügt worden war.

Als Güter, Rechte und Interessen, die an diesem Tage liquide oder liquidiert waren oder über die damals endgültig verfügt war, sollen nur die folgenden gelten:

- (a) Die in der Verordnung der Canadischen Regierung No. 114 vom 19. Januar 1923 erwähnten Wertpapiere, über die der Verwalter gemäss der genannten Verordnung verfügt hat;
- (b) Güter, über die der Verwalter vor dem 7. Juni 1929 einen bindenden Kaufvertrag abgeschlossen hat, jedoch mit der Massgabe, dass in diesen Fällen der nach diesem Tage zu zahlende Verkaufserlös, der in die Hände des Verwalters kommt, der Deutschen Regierung als Vertreter der früheren Berechtigten ausgehändigt werden wird;
- (c) Geldforderungen, welche den Bestimmungen des Artikel 297 des Vertrags von Versailles unterliegen, soweit sie an diesem Tage durch einen Beamten oder Beauftragten der Canadischen Regierung eingezogen worden sind.

ARTIKEL 2

In Fällen, in denen eine Geldforderung bis zum 7. Juni 1929 nur teilweise eingezogen worden ist, wird der Verwalter den ausstehenden Teil, soweit er dazu in der Lage ist, einziehen, wobei Einverständnis darüber herrscht, dass alles so eingezogene Geld der Deutschen Regierung für den ursprünglichen Gläubiger ausgehändigt werden wird.

In der gleichen Weise sollen alle anderen Beträge, die nach dem 7. Juni 1929 vom Verwalter in Verbindung mit der Liquidation deutscher Güter, Rechte oder Interessen eingezogen worden sind oder tatsächlich noch eingezogen werden, der Deutschen Regierung für den ursprünglichen Berechtigten ausgezahlt werden.

ARTIKEL 3

Für die Rückgabe der Vermögenswerte wird folgendes Verfahren angewandt werden:—

- (a) Der Verwalter soll dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs in Berlin alle jetzt in seinem Besitz befindlichen nicht liquidierten Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Aktien und anderen Wertpapiere zusammen mit allen seit dem 7. Juni 1929 aufgelaufenen Zinsen aushändigen, jedoch werden diese Wertpapiere mit den bei ihrer Uebernahme entstandenen Kosten, Gebühren und Auslagen des Verwalters belastet; diese Kosten, Gebühren und Auslagen sollen zusammen mit der gesetzlichen Gebühr von 2% des Wertes dieser Wertpapiere von allen vorhandenen Einkünften aus letzteren abgezogen werden; sind solche Einkünfte nicht vorhanden, so können die Wertpapiere zurückbehalten werden, bis der deutsche Berechtigte oder die Deutsche Regierung in seinem Namen gezahlt haben.